

Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit eines Pflegekinderdienstes basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 „Wohl des Kindes“**
 - Art. 8 Grundrecht des Kindes auf Identität
 - Art. 9 Abs. 3 Grundrechte des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen
 - Art. 16 Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr
 - Art. 20 Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss; Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes

- **Grundgesetz (GG)**
 - Art. 6 Schutz des Kindes und Schutz der Familie

- **Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII)**
 - § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - § 5 Wunsch- und Wahlrecht
 - § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 18 Abs. 3 Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB

 - § 27ff. Hilfe zur Erziehung
 - § 33 Vollzeitpflege
 - § 34 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (Bsp. JES Erziehungsst.)

 - § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

 - § 36 Mitwirkung, Hilfeplan
 - § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - § 38 Ausübung der Personensorge
 - § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes und des Jugendlichen
 - § 40 Krankenhilfe
 - § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
 - § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
 - § 44 Pflegeerlaubnis
 - § 65 Besonderer Vertrauensschutz in persönlicher und erzieherischer Hilfe

 - § 72 Mitarbeiter; Fortbildung
 - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestafter Personen
 - § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

- **Ausführungsgesetz – KJHG – Rheinland-Pfalz**
§ 20 Pflegeverhältnis

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
 - § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit
 - § 2 Eintritt der Volljährigkeit
 - § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze
 - § 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege
 - § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - § 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibens-anordnung bei Familienpflege

 - § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
 - § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

 - § 1674 Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis
 - § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern
 - § 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen
 - § 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen
 - § 1697a Kindeswohlprinzip

- **Sozialgesetzbuch Eins (SGB I)**
 - § 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuches
 - § 35 Sozialgeheimnis

- **Sozialgesetzbuch Zehn (SGB X)**
 - § 13 Bevollmächtigte und Beistände
 - §§ 31 ff. Begriff des Verwaltungsaktes

- **Namensänderungsgesetz (NamÄndG)**